



Mai 2012

Die Eisenbahnbrücke bei Sannum

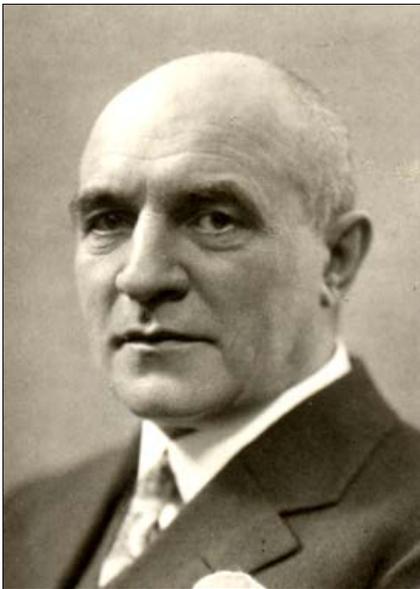
Satzung
des
Sportfischer-Vereins
Huntlosen e.V.

**SATZUNG DES
SPORTFISCHER -VEREINS
HUNTLOSEN E.V.**

Liebe Mitglieder, liebe Gäste!

Bevor Sie das Huntloser Revier aufsuchen, lesen Sie bitte die folgenden Bemerkungen sowie die Satzung des Sportfischer-Vereins Huntlosen e.V.

Der Huntloser Verein wurde vor mehr als 100 Jahren gegründet. Er ist als eine anerkannte und rechtsfähige Vereinigung von z.Zt. etwa 300 Angelsportlern im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Oldenburg (Oldbg) unter der Nr. 1339 eingetragen; den Status eines eingetragenen Vereins erlangte er bereits im Jahre 1934.



Prof. Dr. Dursthoff bis 1928



Pastor Rodenbrock 1928 - 1931

Erster Vereinsvorsitzender war kein geringerer als Prof. Dr. Wilhelm Dursthoff, Naturfreund und passionierter Angler, um die Jahrhundertwende bis zu seinem Tode im Jahre 1932 Syndikus der Industrie- und Handelskammer Oldenburg. Unter seiner Obhut wurden neben Zandern und Hechten die ersten Bachforellen im Huntloser Revier ausgesetzt.

Nach Prof. Dursthoff amtierten Pastor Rodenbrock (1928-1931), Hauptlehrer Heinemann (1931-1939), Bauer Hermann Martens (1939-1964) und Tischlermeister Hans Gerlach (1965-1974). Sie wie auch besonders die früheren Gewässerwarte August Schröder, Huntlosen, und Georg Thien, Dötlingen, haben sich zusammen mit allen Huntloser Fischern außerordentlich bemüht, den Fischbestand und die Angelgewässer zu hegen und zu pflegen. Diese Tradition setzte Dipl. Ing. Ernst Georg Lühring (1974-1989) als Vorsitzender fort. Unter seiner Regie wurden die Huntealtarme in Husum und in Westrittrum wieder hergestellt und aufgearbeitet. Diese

Altarme würden heute ohne diesen Einsatz kein oder kaum noch Wasser führen.

Nachweislich seit etwa dem 16. Jahrhundert ist die Fischerei an der unteren und an der mittleren Hunte etabliert, lange Zeit als Berufsfischerei, mit Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend auch als Sportfischerei. Das Großherzogliche Fischereigesetz von 1879 beförderte diese Entwicklung rasant, so dass schließlich 1909 der Sportfischer-Verein Huntlosen aus der Taufe gehoben werden konnte. Entsprechend den Grenzen der damaligen Gemeinde Huntlosen erstreckte sich das Huntloser Revier von etwas oberhalb der Mündung der Heinefelder Bäke bis zur Mündung des Sannumer Grabens.



Hauptlehrer Heinemann 1931 - 1939



Bauer Martens 1939 - 1964

Im Jahre 1922 übernahm die Hunte-Wasseracht das Eigentum an der Hunte und damit auch die Fischereirechte; die Rieselanlagen auch der II. Genossenschaft verblieben weiterhin bei den ursprünglichen Eigentümern. Um 1925 schließlich wurden in Kooperation zwischen dem Oldenburgischen Landes-Fischerei-Verein als Hauptpächter der mittleren Hunte und den Oldenburger, Wardenburger, Huntloser und Wildeshauser Fischern die jeweiligen Reviergrenzen neu festgelegt, welcher Vereinbarung die Huntloser Fischer ihr bis heute bewirtschaftetes Revier zwischen der Auemündung und der Eisenbahnbrücke in Sannum verdanken.

Nachdem das Oldenburgische Fischereigesetz vom 26.2.1929 durch das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1.2.1978 abgelöst ist, wird ab November 1980 die Hunte-Verpachtung durch die zuständige Fischereigenossenschaft – in der die Hunte-Wasseracht als Fischereiberechtigte Mitglied ist – vorgenommen. Die Nebenzüge und Altarme sind in die Genossenschaft nicht ein-

bezogen und werden von der Hunte-Wasseracht - soweit diese zuständig ist - in eigener Regie verpachtet. Bei den Verpachtungen tritt der Landesfischereiverband Weser-Ems wie früher als Hauptpächter auf. Erwähnenswert ist das Pokalangeln zwischen Wildeshausen und Huntlosen, das seit 1932 Jahr für Jahr ausgetragen wird und sich immer wieder reger Anteilnahme erfreut. Die Hauptversammlungen der Huntloser Fischer werden traditionsgemäß in Meyer's Gasthof, Huntlosen, abgehalten. Meyer's (früher Schmidt's) Gasthof besteht seit 1879, nach letzten Erkenntnissen gab es ihn aber schon vor 1860.



Tischlermeister Gerlach 1965 - 1974

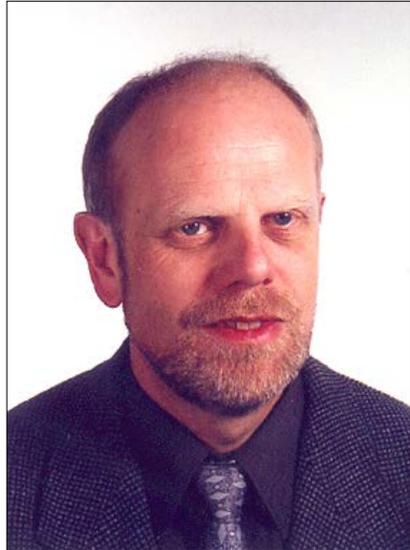


Dipl. Ing. Lühring 1974 -1989

Seit 1974 gehört der Huntloser Verein der Hunte-Besatzgemeinschaft an, zusammen mit den Vereinen Wardenburg, Wildeshausen, Colnrade, Harpstedt und Goldenstedt. Inzwischen hat sich diese Besatzgemeinschaft weiterentwickelt zur Hunte-Befischungsgemeinschaft, der sich im Januar 1981 der Twistringer Fischerei-Verein angeschlossen hat.

Liebe Mitglieder, liebe Gäste! Aus dem Fischerei-Erlaubnisschein können Sie ersehen, unter welchen Bedingungen in den Huntloser Gewässern und in den Nachbarrevieren geangelt wird; eine Gewässerkarte gibt weitere Orientierungshilfe. Und bitte vergessen Sie nicht, dass die an die Angelgewässer grenzenden Grundstücke zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen sind: beim Gang zum Gewässer und beim Wirken am Gewässer sollten unsere Mitglieder und unsere Gäste dieser Tatsache angemessen Rechnung tragen! Wir Fischer stehen aber auch in besonderer Pflicht: nicht von ungefähr nämlich trägt uns die Satzung auf, nach besten Kräften Schäden von Fisch und Gewässer fernzuhalten. Leider aber wird die Passion der Fischer (wie übri -

gens auch die der Jäger) immer noch falsch bewertet – von vielen unbewusst mangels Sachkenntnis, von einigen aber auch gezielt, je nach Interessenlage der verschiedenen Gruppen in unserer Gesellschaft! Gut also zu wissen, dass vom Spiel dieser Kräfte letztlich der Erfolg (oder Misserfolg) der fischereilichen Hegemaßnahmen abhängt. Unstreitig ist, dass die Sportfischer Naturschutz praktizieren, unsere materiellen Ausgaben dafür gehen jährlich in die Tausende, nicht mitgezählt die vielen freiwilligen Arbeitsstunden unserer Mitglieder! Und das schon zu Zeiten, als der Begriff „Umweltschutz“ noch gar nicht geprägt war! Helfen Sie daher mit, unserem Hobby auch unter diesen Aspekten in der öffentlichen Meinung die ihm gebührende Anerkennung zu sichern! Darum bittet Sie der Sportfischer-Verein Huntlosen.



Dipl. Ing. Werner Knoop
- Vorsitzender seit 1989 -

Die Satzung

§ 1

Der Sportfischer-Verein Huntlosen e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Huntlosen, und er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Oldenburg eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Angelns sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes in den dem Verein oder seinen Mitgliedern zur Verfügung stehenden Fischgewässern. Der Verein will durch eine Jugendgruppe Nachwuchs für die Sportangelei heranzubilden.

Der Sportfischer-Verein Huntlosen e.V. dient ausschließlich gemeinnützigen Zielen. Die eingehenden Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Dieser Zweck soll insbe-

sondere erreicht werden durch Maßnahmen zum Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung des Fischbestandes, durch Werbe- und Aufklärungsveranstaltungen für Mitglieder des Vereins und für die Freunde des Sportes sowie durch Kauf und Pachtung von Gewässern zur Ausübung der Fischwaid durch die Mitglieder.

Der Verein ist in parteipolitischen und religiösen Dingen neutral.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Stimmberechtigt ist das Mitglied jedoch erst nach erfolgreich abgelegter Sportfischerprüfung und nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden durch den Jugendwart wahrgenommen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung.

§ 5

Jedes Mitglied hat die Fangergebnisse am Ende des Jahres auf dem mit dem Fischerei-Erlaubnisschein ausgegebenen Fangmeldungsvordruck sorgfältig einzutragen und bis spätestens **15. 1.** dem Gewässerwart zu übersenden. Auch Fehlanzeige ist erforderlich. Mitglieder, die ihre Fangmeldung nicht oder verspätet einreichen, werden zu einer Bußgeldzahlung herangezogen. Die Höhe des Bußgeldes wird von der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

§ 6

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

§ 7

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann eine Verwarnung ausgesprochen oder ein zeitweiliges Angelverbot verhängt werden. In besonders krassen Fällen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Verwarnung, Angelverbot oder Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Als nicht vereinbar mit den Interessen des Vereins wird u.a. erachtet:

- a. Nichtbeachten der Bestimmungen des Fischereierlaubnisscheines,
- b. Beitragsrückstand und Missachtung auferlegter Bußen,
- c. Unsportliches Verhalten.

§ 8

Der Vorstand befindet über die Maßnahmen, die gegen ein Mitglied anzuwenden sind, dessen Verhalten gegen die Interessen des Vereins gerichtet ist. Es steht dem betroffenen Mitglied frei, beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen Beschwerde einzulegen. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat dann endgültig.

§ 9

Der Ältestenrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§ 10

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jedes Jahr auf der Hauptversammlung neu festgesetzt.

§ 11

Der Vorsitzende hat mit dem gesamten Vorstand rechtzeitig vor der Hauptversammlung den Voranschlag für das kommende Vereinsjahr sorgfältig vorzubereiten und aufzustellen.

§ 12

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Er darf nur aus Mitgliedern bestehen, die in Huntlosen oder in der näheren Umgebung wohnhaft sind.

§ 13

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 1. Kassenwart
 - der 1. Schriftwart
 - der 1. Gewässerwart
 - der 1. Jugendwart

- b. dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der 2. Vorsitzende
 - der 2. Kassenwart
 - der 2. Schriftwart
 - der 2. Gewässerwart
 - der 2. Jugendwart.

- c. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei grundlegenden Beschlussfassungen (z.B. Haushaltsfragen, Beschwerde-Angelegenheiten) und im Vertretungsfall wird der erweiterte Vorstand hinzugezogen.

§ 14

Zur Hauptversammlung ist vom Vereinsvorstand mindestens 10 Tage vorher durch Anzeige im „Mitteilungsblatt“ des Sportfischerverbandes Weser-Ems e.V. einzuladen. Sie findet alljährlich im Monat Februar statt.

Der Vereinsvorstand gibt den Jahresbericht und jeder Wart einen Tätigkeitsbericht über die im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit.

Die Hauptversammlung berät den Voranschlag und nimmt den Bericht über die Jahresabrechnung des zurückliegenden Jahres entgegen.

§ 15

Die außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 16

Über jede Haupt- oder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschlussfassung einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 15.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband - für sportfischereiliche Zwecke zu.

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung im Juni 1978 beschlossen.

Huntlosen, den 23.6.1978

Der 1.Vorsitzende
Ernst Georg Lühring

Der 1.Schriftwart
Rainer Stolle

* * *

Beilage I zur Satzung:

Resolution zum N Nat Sch G vom 1.7.1981

Der Sportfischer -Verein Huntlosen e.V. ist als eine rechtsfähige Vereinigung von Sportfischern seit 1934 im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Wildeshausen bzw. zu Oldenburg eingetragen. Neben der Absicht einer Unterscheidung von den Berufsfischern bringt das Attribut „Sport“ im Vereinsnamen zum Ausdruck, dass die Vereinsmitglieder dem Fisch in sportlich fairer Weise nachstellen und ihn nach geglücktem Fang waidmännisch versorgen. Mit der Anerkennung des Sportfischer-Vereins Huntlosen e.V. als eine Vereinigung von Sportfischern gem. § 54 Nds Fisch G durch den Landkreis Oldenburg im Jahre 1978 ist die amtliche Bestätigung der in der Satzung festgelegten Aufgabenstellung des Vereins erfolgt. Darüber hinaus sichert die Mitgliedschaft im Sportfischerverband des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V. dem Huntloser Verein u.a. die Wahrung seiner Interessen in Naturschutz- und Landschaftsschutz-Angelegenheiten gem. § 60 N Nat Sch G bzw. § 29 B Nat Sch G.

Da die Wahrnehmung von Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes der Zweckbestimmung des Vereins und der Formulierung seiner anerkannten Satzung entspricht, werden die Zielsetzungen des N Nat Sch G bei Wahrung der Vereinsinteressen angemessene Berücksichtigung finden. Das bedeutet für den Sportfischer-Verein Huntlosen e.V.:

Fischgewässer werden angelegt, geschützt und unterhalten bei weitgehender Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes; der Fischfang wird betrieben unter strikter Beachtung der dafür gesetzlich und vereinsseitig vorgeschriebenen Bedingungen bei weitgehender Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.

Wettangeln sind nicht vereinbar mit den Prinzipien der Sportfischerei und verstoßen zudem gegen die Gebote des § 35 N Nat Sch G bzw. § 21 B Nat Sch G, sofern nicht derartige Veranstaltungen die Anlandung fangreifer, d.h. sinnvoll verwertbarer Fische oder die Durchführung von Hegemaßnahmen zum Ziel haben.

Der Sportfischer-Verein Huntlosen e.V. legt daher für den eigenen Wirkungskreis verbindlich fest:

Das Anfüttern der Fische darf nur in bescheidenem Umfange mit den Mitteln erfolgen, die als Köder am Haken benutzt werden;
im Sinne von § 7 der Satzung angelt unsportlich, wer „unnötig“ Fische landet, die nicht fangreif sind;
bei vereinsinternen Gemeinschaftsangeln kann den Teilnehmern eine Erinnerungsplakette für die Landung besonderer Fänge überreicht werden;
„König“ soll werden, wer beim Abangeln den schwersten Fisch landet.

Die vorstehende Resolution wurde von der Hauptversammlung verabschiedet.

Huntlosen, den 20.2.1983

Der 1. Vorsitzende
gez.

Ernst Georg Lühring



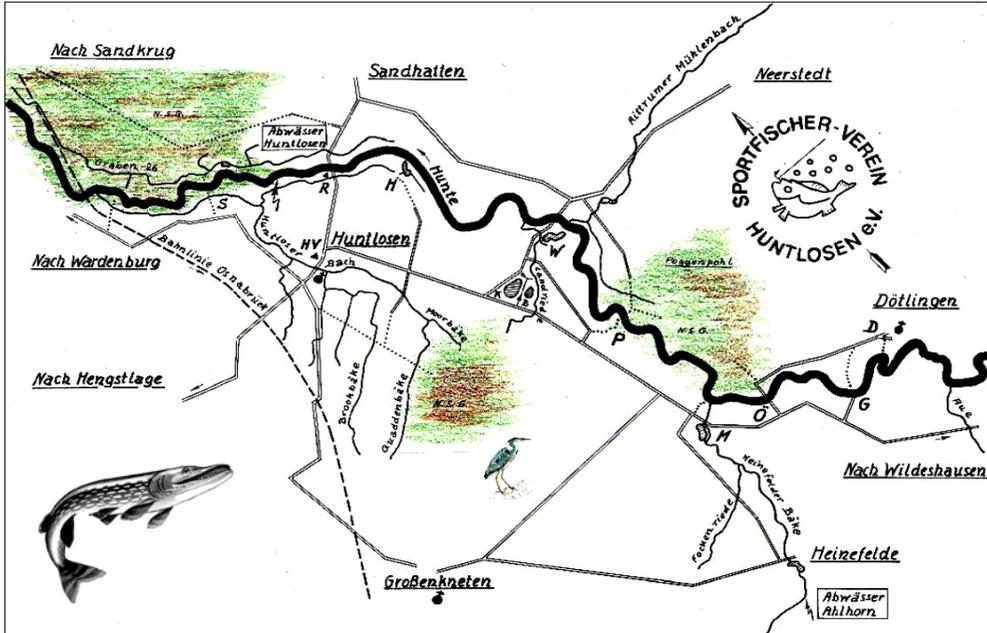
Der 1. Schriftwart
gez.

Rainer Stalle

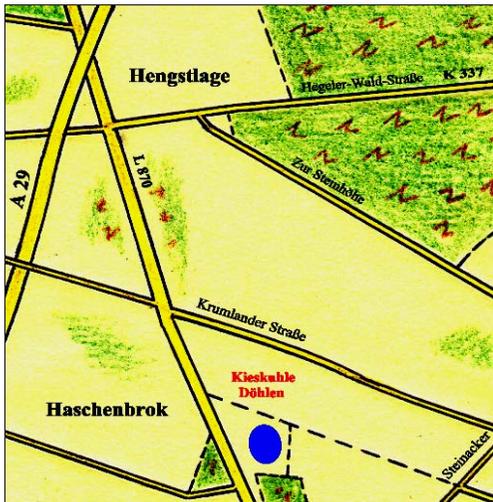
* * *

Notizen:

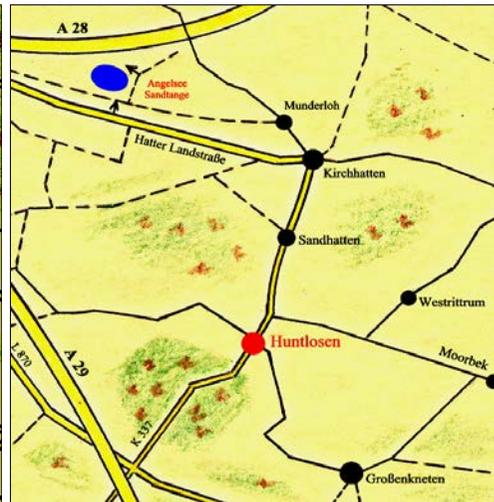
Das Revier



- | | | |
|----------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| S Sannum | B Badese Westrittrum | G Glaner Braut |
| R Gastwirtschaft Reinberg | P Poggenpohlsmoor | D Dötlingen |
| W Altarm Westrittrum | M Moorbeck | (Schule oder Lopshof) |
| K Kieskuhle Westrittrum | Ö Ölmühle | HV Meyers Gasthaus |



Vereinseigener Angelsee Döhlen



Vereinseigener Angelsee Sandtange

gehorigen zweispännigen tabellen
Geschirren der einzelnen Musterungs-
bezirke zu stellen.

Dr. Muzenbecher.

Gemeinde Huntlosen.

Huntlosen, 1909 März 23.

Die **Fischerei** in den öffentlichen
Gewässern hiesiger Gemeinde, sowie
bezüglich der Hunte auch in den
Grenzstrecken der Gemeinden Döttlin-
gen und Hatten, wird am

Mittwoch, den 31. März d. J.,
nachmittags 4 Uhr,

in Schmidt's Gasthause in Huntlosen
auf längere Jahre zur Verpachtung
aufgesetzt.

Meyer, Gem. Borst.

Landwirtschaftliche Winterschule.

Die öffentliche Schlußprüfung findet